



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Franz von Fürstenberg

Esser, Wilhelm

Münster, 1842

3. Die Verbesserung des Militairwesens.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063335-1

3. Die Verbesserung des Militairwesens.

Fürstenberg glaubte — nach dem Berichte eines sehr competenten Beobachters, von Dohm's *) — eben so wie sein berühmter Freund, der als portugiesischer Feldherr im Jahre 1777 gestorbene Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe, daß die kleinen deutschen Staaten sich nur dann vor den Greueln der sie so oft verwüstenden Kriege und vor gänzlicher Unterdrückung schützen könnten, wenn sie durch militairische Bildung und Bewaffnung ihres Volkes sich in den Stand setzten, einen plötzlichen Ueberfall abzuwehren, und demjenigen Mächtigen, der die gerechte Sache vertheidige, ihren Beitritt wünschenswerth zu machen. Auch hegte er Glauben an die moralische Kraft des Menschen, welche, wie die Geschichte bezeugt, auch ein kleines Volk, das eigenen Boden vertheidigt, oft fähig macht, mächtige Angriffe abzuhalten, ihm Muth und Stärke gibt, und die Achtung derer erwirbt, welche Beistand gewähren können; während der, welcher nie versucht sich selbst zu vertheidigen, unfehlbar unterdrückt wird. Immer erzählte Fürstenberg mit besonderm Wohlgefallen die Beispiele alter und neuer Zeit, welche diesen Satz bewähren. Hierzu kam die Betrachtung, daß körperliche Uebungen der Gesundheit und Geistesstärke förderlich sind und dazu beitragen, ein Volk heiter, frei und besser zu machen. Solche Erwägungen waren es, die Fürstenberg bestimmten, sich mit der Bildung und Bewaffnung des stehenden Militairs gern zu beschäftigen, und die kriegerischen Uebungen der Unterthanen auf alle Weise zu begünstigen. Aber, kein unverhältnißmäßiger Gelbaufwand, kein Druck des Landes wurde von ihm als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes gebraucht. Fürstenberg glaubte nämlich, in dem Volke selbst müsse die Kraft und der Antrieb zu seiner Vertheidigung lie-

*) In dem ersten Bande von dessen Denkwürdigkeiten S. 328 u. ff.

gen, und wo dieser innere Antrieb fehle, da würden alle äußeren Mittel wenig oder gar nichts fruchten. Da es nun aber zu den militairischen Uebungen keine bessere Vorschule gibt als gymnastische Uebung des Körpers in der Jugend: so lag es auch Fürstenberg sehr nahe, durch das Anempfehlen von Leibesübungen während der Gymnasialzeit für die Erreichung seines oben genannten höhern Zweckes sich im Voraus eine wesentliche Garantie zu verschaffen. Dabei war Fürstenberg jedoch weit davon entfernt, rücksichtlich der gymnastischen Ausbildung des Körpers so ausschweifende Ideen mit sich herumzutragen und für ausführbar zu erachten, wie sie in neuerer Zeit die Vertheidiger des deutschthümlichen Turnwesens an den Tag gelegt. Sondern er fühlte vollkommen, daß eine verständige Beförderung der körperlichen Ausbildung für jeden Einzelnen von großem Nutzen sein müsse, und er war zugleich einsichtsvoll genug, diese Beförderung nur indirect auszusprechen, weil er recht gut wußte, wie sehr eine ungekünstelte Gymnastik schon in den eigenen Wünschen der Schüler liege, so daß es also eines Zwanges dazu durchaus nicht bedürfe. Darum heißt es in der Schulordnung: „Die „Ergötzlichkeiten des Schülers sollen Leibesübungen sein, Spiele „oder Arbeiten, die seinen Körper biegsam und stark machen. „An den bestimmten Spieltagen soll also jeder Lehrer seine „Schüler ins Freie hinaus führen, und keinem ohne hinlängliche Entschuldigung erlauben, den Spielplatz zu versäumen.“

Daß obige Annahme wohlbegründet sei, wird sich besonders dann herausstellen, wenn man die Actenstücke über das Münstersche Landmilizwesen, das auf dem Landtage von 1780 so viele Bewegungen verursachte, aufmerksam durchlieset. Sie finden sich abgedruckt in Schölzers Briefwechsel. (Göttingen 1780, Heft 39, S. 151—167.) Der Inhalt ist in der Kürze folgender:

Es kommen bei dem Exerciren und Mustern der Landleute zwei Punkte zur Frage: 1) wer zur Musterung und zum

Exerciren pflichtig sei; 2) wie und auf welche Art die Landleute exercirt und in den Waffen geübt werden sollen. Das Herbringen ist weder in dem einen noch in dem andern Stücke überall gleich, auch sind die Verordnungen hierüber nicht deutlich und bestimmt genug: dienlich und nöthig würde es daher sein, in einer so wichtigen Sache gleiche und dem Endzweck angemessene Grundsätze aufzustellen. Also:

1) Wer ist zur Musterung oder zum Exerciren pflichtig? Zuvörderst ist aus dem Natur- und Völkerrechte zu bemerken, daß ein jedes Mitglied, jeder Unterthan des Staates, zu dessen Vertheidigung verpflichtet sei; daß er zu diesem Ende von seiner Landes-Obrigkeit verfassungsmäßig aufgefordert werden könne, und daß es Pflicht sei, zu gehorchen. In den hierüber vorhandenen Landesverordnungen wird die Landesvertheidigung zum Zwecke gesetzt: und wie dieser Zweck nicht durch Musterung des Volkes allein erreicht werden kann, sondern dazu nothwendig gutes Gewehr und Fertigkeit in den Waffen erforderlich ist, so sind Musterungen und Uebungen in den Waffen zwei nothwendig verknüpfte Mittel. Diese Edicte setzen fest, daß die Haus- und Kirchspielsleute im Gewehr exercirt und daß von allen dazu Pflichtigen die Listen durch die Ober- und Unter-Boigte gemacht werden sollen. Hieraus und in Mitbetracht oben erwähnter, allgemeiner Pflicht, läßt sich nicht wohl anders schließen, als daß in der Regel alle Haus- und Kirchspielsleute zur Musterung pflichtig seien, und daß denjenigen, welche davon befreiet zu sein prätendiren, specialem titulum exemptionis entweder für sich, oder wenigstens für diejenige Gattung, worunter sie gehören, beweisen müssen, ausserdem aber ein angeblicher Besitz der Freiheit nicht geachtet werden könne, weil ihnen die Allgemeinheit der Pflicht und die daher entspringende Rechtsvermuthung für die ersten und wichtigsten Hoheitsrechte im Wege steht, die durch Nachsicht, Unterschleife oder Mißkennt-

nisse, und dadurch veranlaßte Saumseligkeit in der Pflichterfüllung nicht aufgehoben werden können, sondern in der Natur des Staats wurzelnd, wenn sie auch geruhet hätten, durch eine verfassungsmäßige Aufforderung wieder aufleben. Dieses Recht, und nach Unterschied Pflicht, ist zwar mit der Schätzung nicht unzertrennlich verknüpft; jedoch bestärkt die Pflicht zur Schätzung eine verfassungsmäßige Pflicht zur Landesvertheidigung. Die Nichtschätzpflichtigen bestehen entweder a) aus solchen, die zwar auf schätzpflichtigen Erben und Gründen wohnen; jedoch, da die Schätzung vom Erbe oder dem Wehrfester entrichtet wird, selbst keine Schätzung geben und uneigentlich nur Nichtschätzpflichtige genannt werden. b) Die eigentlichen nichtschätzpflichtigen Land- und Kirchspielsleute sind die, welche auf real-freien Gründen wohnen. Diese real-freien Gründe sind entweder 1) real-freie Hofesacten, oder 2) freie geistliche, oder 3) andere real-freie Gründe. Ob diese als musterungsfrei oder pflichtig anzusehen, steht zur Entscheidung. Aus der oben angegebenen allgemeinen Pflicht würden auch diese zur Vertheidigung verpflichtet sein, und es sich nur nach der Bestimmung der Art und Weise fragen, wie solches allenfalls einzurichten sei.

2) Wie und auf welche Weise soll das Exerciren geschehen? Hier würde zu bestimmen sein: a) wie es mit der Anschaffung des Musterkittels und des Gewehrs zu halten sei. Die Musterkittel müßten von Allen zur Musterung pflichtmäßig angeschafft werden. Es wäre dienlich, Gewehre von demselben Kaliber nach und nach anzuschaffen. Da aber vielen Unvermögenden dieses schwer fallen dürfte, so würde es am besten sein, nach und nach von Jahr zu Jahr solches Gewehr von einerlei und von gleichem Kaliber, als es die Regimenter haben, auch Patronen-Taschen, aus Kirchspiels-Mitteln anschaffen zu lassen, und zur Beihülfe das alte zu verkaufen, oder an andere damit nicht versehene Unvermö-

gende desselben Kirchspiels auszutheilen. Die Anschaffung nöthiger Trommeln und Fahnen möchte sofort aus Kirchspielsmitteln geschehen. Das jetzige Seitengewehr wäre beizubehalten. Dann würde zu bestimmen sein: b) an welchen Tagen und zu welchen Zeiten exercirt werden solle. Ordentlich nur an Sonn- und Feiertagen, auch an abgesetzten Feiertagen, jedoch mit Ausschluß der Erndtzeit. Der Discretion der Beamten wäre es jedoch zu überlassen, ein- oder zweimal im Jahre noch einen andern Werktag hinzuzusetzen, zumal wenn dieselben es für dienlich erachteten, mehrere Kirchspiele oder das ganze Amt zusammen zu ziehen. Auch würde zu bestimmen sein: c) wie es mit Anstellung der Officiere, Fähnrüch, Unterofficiere und Tambours zu halten sei. Diese Ansetzung müsse von den Beamten abhängen, welche vorzüglich auf diejenigen, die im Corps gedient, zugleich auch auf eine gute Aufführung Rücksicht zu nehmen hätten. Mithin wären alle schlechte Wirthe, alle Morosen, Deserteurs oder die sonst etwas Unanständiges begangen hätten, davon auszuschließen, damit der Stand der Officiere desto mehr für einen Stand der Ehre gehalten werde. — Wie die Abtheilung zu machen, würde von den Beamten abhängen: wie und auf welche Art im Exerciren angewiesen werden solle, würde durch Ertheilung einer zweckmäßigen Instruction an die Beamten und Führer zu bestimmen sein.

Aus diesem Vorschlage Fürstenbergs geht hervor, wie klar und bestimmt Fürstenberg die Idee einer Volksbewaffnung und einer Landwehr, deren Schöpfer er war, gefaßt hatte. Friedrich dem Großen mögen diese Gedanken Fürstenbergs nicht unbekannt geblieben sein; denn dieses Monarchen persönliche Bekanntschaft soll Fürstenberg auf der Heide bei Lippstadt gemacht, ihn auch später mehrmals gesprochen haben. Darf man mündlichen Mittheilungen wohl unterrichteter Personen vertrauen, so sind Fürstenbergs Gedanken über Volksbewaff-

nung und Landwehr bei der Gründung der Landwehr-Einrichtung von dem hohen Ministerium in Preußen berücksichtigt worden, und was noch mehr ist, das Ansehen Fürstenbergs hat ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale derjenigen gelegt, welche das Landwehrsystem und die damit verbundene freisinnige Behandlung des Soldaten gegen die Ansichten und Anhänger der alten Conscriptioⁿs-Ordnung und der Spitzruthen-Disciplin in Schutz nahmen. *) „Das Schlagen beim Exercirfehler zu gestatten“, sagt Fürstenberg, „ist bedenklich. Alle kleine Fehler mit Geld zu bestrafen, ist gleichfalls bedenklich; besonders aber dieses den Führern zu überlassen. Gar keine zu strafen, hat auch seine Schwierigkeiten. Wenn also jemand aus Widersetzlichkeit und bösem Willen sich nicht anweisen lassen wollte, müßte wenigstens eine Strafe sein, und deren Bestimmung müßte von den Beamten, auf Anmelden des Führers, und Verhör des Beklagten, de plano besonders mit Nachexerciren geschehen. — Wenn dergleichen bei Musterrungen in Gegenwart der Beamten vorkäme, wären die Strafen von selbigen in continenti zu dictiren, welches in der beamtlichen Instruktion näher bestimmt werden könnte.“

Diese Vorschläge Fürstenbergs über das Münstersche Landmiliz-Wesen machte nun, wie gesagt, auf dem Landtage von 1780 große Bewegung. Fürstenbergs Einrichtungen und Vorschläge wurden theils verspottet, theils getadelt. Ein Münsterscher Domherr sogar hatte Fürstenbergs Armee, in Kitteln gekleidet, auf einem Wandgemälde spottweise dargestellt. Die auf dem Landtage vorgebrachten Gründe gegen Fürstenbergs Vorschläge und Anordnungen waren folgende. 1) Es seien keine Umstände vorhanden, welche das Vaterland einen feindlichen Ueberfall befürchten ließen. Jedenfalls sei es befremdend, so lange im Voraus und gegen zweifelhafte Hypothesen

*) Edelkand a. a. D. S. 31.

das Gewehr in der Hand zu haben und im Allgemeinen zu fechten, wo man keinen Feind ausfindig machen kann, gegen welchen die Veränderung und Vermehrung des Musterns und Exercirens etwas nützen könnte. Auch sei es nach der fast gänzlichen Erschöpfung der Nation im vorigen Kriege keineswegs zuträglich, die Landeinwohner, die sich ohnehin der Kriegeslosung willig unterwürfen und sich dem dreijährigen Dienste des Vaterlandes widmeten, von der nöthigen Arbeit oder auch Ruhe abzuhalten und dieselben zu einer sonst nicht gewöhnlichen Kriegsdisciplin anzustrengen. 2) Der innere Zustand und die Lage des Münsterlandes seien so beschaffen, daß eine Ueberspannung in Vertheidigungs-Anstalten gewiß nicht erforderlich sei. Ein auswärtiger Feind sei nicht da, und die Grenzen gegen die benachbarten Staaten seien meistens berichtigt und festgesetzt. Man werde sich doch wohl nicht zu einer ererbenden Nation erheben wollen! Sich mit den Nachbarstaaten Preußen, Holland oder auch Hannover messen zu wollen, sei mehr als gefährlich: den angrenzenden Ländern und Grafschaften werde man wohl unter Gottes Beistand mit dem gewöhnlichen Militair und der hergebrachten Musterung widerstehen können. Der Lage des Landes, der Natur des Grundes und Bodens, wie auch dem Charakter des Volkes werde es angemessen sein, auf eine Ermunterung zum Ackerbau und der dazu gehörigen Arbeit bedacht zu sein, als die Einwohner an den abgesetzten Feiertagen und auch Werktagen davon abzuhalten: gerade aus diesem Grunde sei auch früher auf die Absetzung der vielen Feiertage mit Recht gedrungen worden. 3) Es stimmen diese außerordentliche Vertheidigungs-Maxime mit der vorigen Conduite der Landeseinwohner nicht überein. Gleich nach dem Ende des vorigen Krieges habe man alle Landesfestungen demoliren und schleifen lassen: ein Beweis, daß man damals wohl eingesehen habe, daß in gegenwärtiger Zeit die Sicherheit des Landes in Festungen nicht zu setzen sei. Und was

könnten denn doch allemal nur zur Hälfte disciplinirte Landleute helfen, wo kein Sicherheitsort für Magazine und plattterdings keine Re traite im ganzen Lande vorhanden sei? 4) Es könne diese projectirte Einrichtung in der Folge nur Schaden, keinen Nutzen stiften. Die Einrichtung der vollkommensten Landmiliz könne nichts Anderes zuwege bringen, als sich entweder gegen die landesherrlichen Verordnungen selbst zu sträuben, oder die Nachbarn anzulocken, mit dem Münsterlande in eine Defensiv-Allianz zu treten. Diese Defensiv-Verbindung verwickle aber das Land in Streitigkeiten, woran es im entgegengesetzten Falle keinen Antheil würde genommen haben, noch haben nehmen können. Beim Siege des stärkern Feindes könne hieraus nicht allein der Verlust der höchst kostspieligen Kriegsgeweräthe, von denen allein die Gewehre über 300,000 Rthlr. kosten würden, sondern sogar, wegen der Unmöglichkeit die Gefangenen zu lösen, eine nicht zu ersetzende Entvölkerung des Vaterlandes entstehen. Auch müsse derjenige den Geist des Krieges gar nicht kennen, welcher die schrecklichen Folgen nicht einseht, welche bei jetzigen Zeiten entstehen, wenn eine reguläre Armee in ein Land tritt, wo sie bewaffnete Bauern zum Widerstande findet. Die Feuer- und Schwert-Bedrohungen seien noch in zu frischem Andenken, als daß man dieselben ganz vergessen hätte. [Der große Friedrich befahl gleich im Anfange des siebenjährigen Krieges, daß sich die Landleute ruhig bei ihrem Erbe halten und sich nicht im Geringsten in den Krieg mischen sollten; widrigenfalls würde er selbst dieselben als Rebellen ansehen. Und als nachmals die Einwohner Ostfrieslands sich gegen den französischen Einfall mit Waffen widersezt hatten, und deshalb von den Franzosen hart mitgenommen wurden, gab dieser Monarch auf die Klagen der Einwohner die schriftliche Antwort: „Er würde in gleichem Falle „ein Gleiches gethan haben.“] Dahingegen ließe sich kein anderer Nutzen hoffen als etwa der, daß der Feind abgehalten

werde, das Vaterland bei dieser Verfassung zu betreten. Allein auch dann, wenn er nicht sein Augenmerk auf das Münsterland direct gerichtet hätte, würde es ihm ein Leichtes sein, einen andern Weg zu einem benachbarten Lande einzuschlagen und das Vaterland mit leichten Truppen und Legionen auf allen Winkeln so necken zu lassen, daß die Bewaffneten ihrer Musterungspflicht ungedenklich nach Frau und Kindern eilen würden, um diese einer Schmach und einem Elende zu entreißen, welches ihnen mehr und näher als eine allgemeine Vaterlandspflicht am Herzen liegt. — — Aus den angeführten Sätzen sei aber nicht zu schließen, als sei es Meinung, daß alles Exerciren und Mustern aufhören solle. Die Musterungen könnten bleiben, wie selbige von Alters her geschehen, welches in dem Edicte von 1727 nach vorgeschriebenen Formalitäten zu 6mal im Jahre festgesetzt war. Die Werkstage zum Exerciren zu bestimmen und das ganze Amt auf einen Platz zusammen zu ziehen, scheine um so bedenklicher, weil es die Einwohner vieler Aemter wenigstens drei Tage von ihrer nöthigen Arbeit abhielte und zu vielen Ausgaben und Unordnungen Anlaß gebe. Ueberhaupt scheine es hart zu sein, dem Bauern nach einer wöchentlichen steten Arbeit auch die wenige Ruhe aller Sonn- und Feiertage zu mißgönnen, und ihm die Zeit zu rauben, zu welcher er sonst sein Korn umging und Trost für seine Arbeit fand. Was die Musterungspflicht anbelange, so scheine es billig, diesen Punkt bei der Gewohnheit und dem alten Herkommen zu belassen und auf den Dörfern keine Neuerungen wegen der Musterungspflicht vorzunehmen. Somit würden denn wohl die ohnehin so kostspieligen Neuerungen in dem Exerciren und Mustern der Landleute als nicht nothwendig betrachtet werden; besonders da man zu weit von den Zeiten des Lykurg entfernt sei, der die Mauern von Sparta niederreißen ließ, und die Brust der Bürger die besten Festungen zu sein erachtete, und da man sich rühmen könne, ein durch un-

ermüdeten Fleiß so exercirtes Militair=Corps zu haben, welches in den nöthigsten Fällen genug im Stande sei, das Vaterland zu schützen und zu vertheidigen. Schließlich wird noch angemerkt, daß das Fürstenbergische Promemoria gewiß aus der besten Meinung und aus dem heilsamsten Zwecke abgefaßt sei; indefß könne es Keinem verdacht werden, daß er seine Meinung hierüber frei und dergestalt ausspreche, wie er selbige in seinem Gewissen und vor der Nation, wovon er Mitrepräsentant ist, nach seinem Eide und seinen Pflichten verantworten könne.

Aus dem Gesagten ersieht man, wie wenig man den eigentlichen Plan Fürstenbergs in Betreff der Münsterschen Landmiliz verstanden und begriffen habe. Man fuhr fort, dem weisen Manne die thörichte Absicht beizulegen, das kleine Münsterland zur Selbstvertheidigung befähigen und in die Kriege seiner Zeit verwickeln zu wollen. „So etwas wollte Fürstenberg nicht, „aber wohl sah er ein, daß das deutsche Reich zu Grunde gehen müsse, wenn man nicht auf ganz andre Wege und Mittel seiner Vertheidigung denke, wie es denn ja auch zu Grunde gegangen ist; wohl mochte er auch an einen Fürstenbund „im Norden und Westen Deutschlands denken, welcher damals „Vielen als das einzige Rettungsmittel der gemeinsamen Freiheit und Selbstständigkeit erschien; wohl mochte er dem Münsterlande eine ehrenvolle Stelle in diesem Fürstenbunde sichern „wollen, und auf jeden Fall war er der Meinung, daß kriegerische Uebungen Leib und Seele stärken, und ein Volk, das „die Waffen nicht zu führen versteht, seine Selbstständigkeit „weder verdient noch retten kann.“ *)

Eine andere hierher gehörende Einrichtung Fürstenbergs war die Einrichtung einer Militair=Akademie, welche in den sechsziger Jahren auf Vorschlag der Landstände vom Kurfür-

*) Söfeland a. a. D. S. 35.

sten genehmiget wurde. Der ehemalige von Malinkrodt'sche Hof wurde im Jahre 1766 für 2000 Thaler angekauft und in das gegenwärtige schöne Gardenhotel umgeschaffen, mit der Inschrift auf beiden Seiten des Hauptthores:

Maximilianus Fridericus

Rel. Rel.

Illustri alae praetoriae

ut egregiis pacis bellicae

artibus excoleretur

domum hanc

auspicato condi iussit

MDCCLXVII.

In der Stiftungs- und Schenkungs-Urkunde des Kurfürsten Maximilian Friedrich vom 8. Januar 1784 heißt es: „Neben einem schicklichen und Unserm Hofe anständigen Leib-Garde-Dienst war der vorzügliche Zweck dieser Einrichtung und Instituts, jungen Leuten von Adel und auch Andern Gelegenheit zu geben, nebst Erlernung des Militair-Dienstes sich mit allerhand nützlichen, sowohl Krieges- als andern Wissenschaften und Künsten bekannt zu machen, und sie zum Dienst und Besten des Landes, so wie zu ihrem eigenen Glück wohl auszubilden, dann insbesondere, Unserm dasigen Militair-Corps eine Pflanzschule fähiger junger Offiziere zu verschaffen. Es hat auch der Erfolg gezeigt, daß dieses Institut die Militair- und andere nützliche Kenntnisse vorbereitet, vielen um eine gute Erziehung ihrer Söhne bekümmerten Eltern unter die Arme gegriffen, und manchem jungen Menschen, sowohl im Lande als auch auswärtz, den Weg zu seiner Versorgung und zu seinem Glück gebahnt, dann Unserm dasigen Militair-Corps viele fähige Offiziere verschafft habe.“ Fürstenberg selbst scheint die Einrichtung dieses Instituts mit besonderer Vorliebe betrieben und gefördert zu haben: er selbst war bei den Uebungen oft gegenwärtig, und fast jeden Mor-

gen sah man ihn auf einem kleinen Pferde dahin reiten. Gleich im Entstehen des Instituts finden wir bei der Leitung der Angelegenheiten desselben den berühmten General-Major Grafen von Schaumburg-Lippe als Hauptmann der Leibgarde zu Pferde thätig. Die Leibgardisten wurden hier alle gebildet, und es wurden hier über alle dem Militairstande nothwendigen und nützlichen Gegenstände, wie an einer Universität, wissenschaftliche Vorträge gehalten. Mehrere Professoren bei der Universität, z. B. Sprickmann, Zunklei, Ueberwasser, waren auch hier für die Fächer der Geschichte, der Mathematik und der Psychologie thätig. Auch der unlängst verstorbene Domkapitular und Professor Brokmann war vor seiner Anstellung beim Gymnasium bei dieser Anstalt Lehrer der Psychologie. Es waren 1000 Thaler monatlich für die Garde ausgeworfen, wozu noch Zuschüsse von 250 Thaler monatlich kamen. Die Gardisten hatten ihre eigene Oekonomie, und speisten an einer gemeinschaftlichen Tafel. Ein Jahr waren sie Cadet; dann hatten sie das Examen zu bestehen, und nachdem sie dasselbe bestanden hatten, kamen sie in die Garde. Jeden Sonn- und Feiertag hatte die Garde, sofern sie katholisch war, mit der übrigen Garnison ihren feierlichen Gottesdienst in der Lambertuskirche: auch war für den Gottesdienst der Evangelischen angemessenst gesorgt. Einen ausgezeichneten Kanzelredner hatte die Garnison an dem bis zum heutigen Tage berühmten Professor Albers. Angestellt wurden die Gardisten nach Maaßgabe ihrer Kenntnisse, indeß hatte der Adel den Vorzug, doch wurde unter dem Kurfürsten Maximilian Franz, bei herannahender oder schon eingetretener Revolution, weniger auf den Unterschied der Stände gesehen. Die adelige Garde war beritten, die übrige nicht: Offiziere wurden alle Gardisten. In dem Münsterschen Adresskalender von 1777 (dem zweiten, welcher erschienen ist) stehen unter der Rubrik „Adelige Cadets“ 15, und unter der Rubrik „Uebrige Garde“ 12 junge Männer

aufgeführt. Hier finden wir schon den, von Fürstenberg selbst gebildeten, Zunklei als Lehrer der Mathematik. In den spätern Adresskalendern finden sich mehrere als Lehrer aufgeführt, aber diese wechseln häufig. Im Jahre 1791 finden sich nur noch vier Gardisten, aber noch eine Menge Professoren aufgeführt. Die Gardisten wurden als Offiziere in die Regimenter gesteckt und nicht wieder ersetzt; die Lehrer haben wahrscheinlich Titel und Gehalt behalten. Eigentlich aufgehoben wurde diese Anstalt nicht, sondern der Kurfürst Maximilian Franz erhob die Gelder, nachdem die Leibgarde eingegangen war, vor wie nach, indeß hatte er die Absicht, aus dem Gardesfond die übrigen bei der damaligen Universität noch nicht vorhandenen, zu einem vollständigen Institut erforderlichen Leibesübungen und Lehrstühle zu bestreiten. *) Allein der Krieg kam dazwischen, der Kurfürst starb und die wiederholten Reklamationen dieser Gelder blieben ohne Erfolg. Aus dieser Anstalt sind viele ausgezeichnete Offiziere hervorgegangen, unter Andern der General Leber, den vielleicht nur sein unzeitiger Tod in Egypten verhindert hat, Napoleon den Ruhm des ersten Kriegsführers seiner Zeit streitig zu machen. Auch der General Geismar, dessen Name in neuerer Zeit in den russischen Heeren glänzte, ist ein, freilich etwas späterer Zögling der Münsterschen Lehranstalten.

*) Vgl. Fürstenbergs Schriften unten S. 131—36.